

schriftliche Hausarbeit lautet mindestens „befriedigend“. Das Gesamtprädikat „gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Prüfungsgebieten die Abschlußzensur „genügend“ erteilt wurde.

befriedigend bestanden

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten „befriedigend“ und besser, die übrigen Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete lauten „genügend“. Die Abschlußzensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens „genügend“.

bestanden

Alle Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts und die Abschlußzensur der schriftlichen Hausarbeit lauten mindestens „genügend“.

- 3.3. Das Gesamtprädikat „bestanden“ und besser ist nur zu erteilen, wenn auch die Prüfungsgebiete, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises verbunden sind, mit Erfolg abgeschlossen wurden.
- 3.4. In besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bei der Festlegung des Gesamtprädikats entsprechend Ziff. 3.2. unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der Leistungsentwicklung, des Prüfungsteilnehmers abweichend entschieden werden. Dabei sind auch die Ergebnisse der Prüfungsgebiete heranzuziehen, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises verbunden sind.
- 3.5. In der Berufsausbildung mit Abitur sind für Lehrlinge zur Bildung des Gesamtprädikats die Endzensuren in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport einzubeziehen.
- 3.6. Werden Werkstätige gemäß § 10 Absätze 1 und 2 von Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten befreit oder wird bei Werkstätigen der Abschluß in Prüfungsgebieten gemäß § 24 Abs. 2 anerkannt, ist in das Zeugnis die Zensur oder statt der Zensur ein A (Anerkennung) einzutragen. Werden Abschlüsse von Prüfungsgebieten mit A ausgewiesen, ist kein Gesamtprädikat festzulegen. Anstelle des Gesamtprädikats ist in das Zeugnis über die Berufsausbildung einzutragen:
Mit Erfolg abgeschlossen.
- 3.7. Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sport gelten die „Empfehlungen für die Bewertung und Zensierung im Schulsport“ des Ministeriums für Volksbildung.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Regelung zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen¹

1. Prüfungsgebühren

- 1.1. Für die Prüfung von Prüfungsteilnehmern aus Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen (nachfolgend Betriebe genannt), die von eigenen Prüfungskommissionen geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind in die Kosten der Betriebe einzubeziehen. Haushaltsfinanzierte Einrichtungen mit Einrichtungen der Berufsbildung neh-

men die Mittel in ihren Haushaltsplan auf. Werden Prüfungsteilnehmer von Prüfungskommissionen fremder Betriebe geprüft, ist eine Prüfungsgebühr von 10 M je Prüfungsteilnehmer vom zuständigen Ausbildungsbetrieb an den Betrieb zu zahlen, dessen Prüfungskommission die Facharbeiterprüfung durchführt. Die Prüfungsgebühren für diese Lehrlinge trägt der Ausbildungsbetrieb zu Lasten der Kosten. Werkstätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes erstattet werden.

- 1.2. Die Gebühr für jede Nachprüfung gemäß § 26 Abs. 1 Buchstaben c und d sowie für jede Wiederholungsprüfung gemäß § 27 Absätze 1 und 2 beträgt 5 M. Die Gebühr ist vom Prüfungsteilnehmer an den Betrieb zu entrichten, dessen Prüfungskommission die Nach- bzw. Wiederholungsprüfung durchführt.
 - 1.3. Die Ausfertigung von Ersatzdokumenten erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, bei dem die entsprechende Prüfungskommission registriert wurde, gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 3 M.
- #### **2) Erstattung von Aufwendungen und Vergütung von Leistungen**
- 2.1. Werden Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen von der Arbeit freigestellt, gilt der § 182 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches.
 - 2.2. Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen, für die Ziff. 2.1. keine Anwendung findet, erhalten für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag auf Antrag an den gemäß § 3 Absätze 3 bis 6 zuständigen Betrieb oder die Genossenschaft 3 M je Stunde (Tageshöchstsatz 24 M).
 - 2.3. Mehraufwendungen, die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommission im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind von dem gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 zuständigen Betrieb oder der Genossenschaft auf der Grundlage des Reisekostenrechts zu erstatten.
 - 2.4. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind vom Betrieb, der die Prüfungskommission beauftragt hat, 25 M je Halbjahr zu zahlen.
 - 2.5. Werden Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen durchgeführt, erhalten Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommission bis zu 5 M je Stunde vergütet, sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt.
 - 2.6. Die Bewertung der Hausarbeiten durch Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung hat innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen. Für die Bewertung der Hausarbeiten durch andere Personen ist ein Betrag bis zu 5 M je Hausarbeit zu zahlen. Der Betrag ist sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen diesen Betrag für Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung beantragen, sofern die Bewertung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen mußte.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Hinweise zur einheitlichen Ausfertigung der Urkunden und Zeugnisse über die Berufsausbildung und zur Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

1. Ausfertigung der Urkunden

- 1.1. Die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prü-